

Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen Tel.: 07248/647 48, Fax: 07248/647 48-30 e-mail: office@stb-fuchshuber.at www.stb-fuchshuber.at

Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 04/2004

Inhaltsverzeichnis

- Nicht vorhersehbare Kostenexplosion infolge der Formularflut bei den neuen Steuererklärungen ab 2003
- Letztmalige Steuerbegünstigungen in der Steuererklärung für 2003
- Kredite in der Krise: Eigenkapitalersatzgesetz
- Rentenbesteuerung Verlängerung eines Steuersparmodells um 3 Jahre
- Kurz-Info: Vorletzter Stand im Getränkesteuerstreit
- Kurz-Info: Buchnachweis
- Vorsteuerabzug gemischt genutzter Gebäude
- Verbraucherpreisindex

Nicht vorhersehbare Kostenexplosion infolge der Formularflut bei den neuen Steuererklärungen ab 2003

Der Sager, man könne infolge der Verwaltungsvereinfachung künftig seine Einkommensteuer auf einem Bierdeckel ausrechnen, verdrängt die Tatsache, dass vorerst die Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist. Das Versprechen der Finanzverwaltung, ein System zur Vereinfachung der Steuererklärungen zu schaffen, damit jeder Steuerpflichtige selbst via Computer viel schneller und einfacher seine Steuererklärungen erstellen und pünktlich einreichen kann, mündet in eine Formularflut ungeahnten Ausmaßes. Aus den bisher 4 Seiten der Einkommensteuererklärung, wurden 8 Seiten mit 3 neuen umfangreichen Beilagen. Insgesamt bestehen 38 Formulare für die Einkommensteuer und 26 für die Umsatzsteuer. Der Schwerpunkt der Neugestaltung der Formulare betrifft aber das Ausfüllen von bestimmten Posten aus der Einnahmen-Ausgabenrechnung, der Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung, welche aus dem bestehenden Rechnungswesen (händisch!) abzuleiten sind. Daraus resultiert ein nichtkalkulierbarer Mehraufwand mit enormem Fehlerrisiko, welches zusätzliche Kontrollmaßnahmen erfordert. Hinzu kommen Softwarekosten für eventuelle Programmände-

rungen und Studium der Erläuterungen (die Ausfüllhilfe für E1 und E1a umfassen alleine 22 Seiten Kleingedrucktes), welche umfangreiches Fachwissen voraussetzen. Grundlagen alsofür die Eskalation eines Verwaltungsmonsters zu Lasten des Steuerpflichtigen und seines Beraters, die zu einer nicht kalkulierbaren Kostenexplosion führen.

Formulare im Überblick bei diversen Einkunftsarten

:: Betriebliche Einkünfte als Einzelunternehmer

Land- und Forstwirte, Selbständige und Gewerbetreibende sind die Hauptbetroffenen von folgenden **neuen Formularen**:

E1 Auf 8 Seiten erweitertes Einkommensteuererklärungsformular.

Pro Betrieb ist eine standardisierte Einnahmen- Ausgabenrechnung bzw. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ins Formular einzutragen und aus 222 Kennzahlen die entsprechende Branchenkennzahl zu vermerken. Dieses Formular ist nicht zu verwenden, wenn folgende Formulare auszufüllen sind:

E1c und **E25** (pauschalierte Land- und Forstwirte) sowie gewerbliche Vollpauschalierte **Komb11E**, **Komb12E**.

:: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

E1b Ist als Beilage zu **E1** mit zusätzlichen Daten zu erstellen.

:: Pauschalierungen

E1c Ist als Beilage zu E1 für Einzelunternehmer mit pauschalierten Einkünften aus Land und Forstwirtschaft auszufüllen.

Komb9 Beilage zu E1 und U1 für pauschalierte Künstler/Schriftsteller.

Komb10 Beilage zu E1 und U1 für pauschalierte Handelsvertreter

Komb11E Für pauschalierte Gaststätten und Herbergsbetriebe

Komb12E Für pauschalierte Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler

Komb13E Beilage zu E1 bzw. L1 für Individualpauschalierung

Komb24 Für pauschalierte Weinbauern

Komb25 Für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe

Komb26 Für Mostbuschenschank und landwirtschaftliche Nebenbetriebe

:: Erklärung der Einkünfte aus Personengesellschaften (Gemeinschaften)

Die Formulare E6 und deren Beilagen E106, E106b-F, E106b-E, E106b-K und E107 sind von der Formularreform (vorläufig) verschont geblieben. Hier wird keine dem Formular E1a vergleichbare Aufgliederung einzelner Posten gefordert. Dem Formular E6 sind daher Bilanz, GVR bzw. Überschussrechnung weiterhin anzuschließen.

:: Sonstige E-Formulare

Neben den oben angeführten Formularen bestehen noch diverse Antrags-, Mitteilungs- und Erstattungsformulare, um auf die eingangs erwähnte Anzahl von insgesamt 38 Stück zu kommen.

:: Körperschaftsteuer

K1 In dieses Formular sind ebenfalls bestimmte Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustposten samt Korrekturen betreffend eine steuerliche Mehr-Wenigerrechnung einzutragen.

K4 Enthält 4 Seiten kleingedruckte Anleitungen zum Ausfüllen von **K2** (Erklärung ohne Buchführungspflicht) und **K3** (beschränkte Steuerpflicht).

Termine und Einreichungsarten für die Steuererklärungen

:: Gesetzliche Termine

30. April des Folgejahres

Der bisherige Termin 31. März wurde auf 30. April für die Abgabe der Steuererklärungen in **Papierform** verlängert.

30. Juni des Folgejahres

Dieser Termin gilt für die **elektronische Einreichung**, welche dann verpflichtend ist, wenn schon bisher auf Grund der € 100.000,- Umsatzgrenze die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der UVA besteht, bzw. die elektronische Einreichung nicht unzumutbar ist. Die elektronische Einreichung ist jedenfalls dann erforderlich, wenn sie durch den steuerlichen Vertreter erfolgen kann. Ab Mai 2004 bestehen die technischen Voraussetzungen, dass Unternehmer die Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuer für 2003 elektronisch übermitteln können.

30. September des Folgejahres

Termin für die Erklärung zur **Arbeitnehmerpflichtveranlagung L1** gemäß § 41 Abs. 1 EStG (gleichgültig ob in **Papierform** oder auf **elektronischem Wege**).

Binnen fünf Jahren nach Ende des Veranlagungszeitraumes

Antrag auf freiwillige Arbeitnehmerveranlagung gemäß

§ 41 Abs. 2 EStG (gleichgültig, ob in Papierform oder auf elektronischem Wege).

:: Termine für Parteienvertreter und auf Antrag

Die gesetzlichen Termine gelten nicht für Parteienvertreter (z.B. Steuerberater, Anwälte etc.) und deren Klienten, sowie für Steuerpflichtige die rechtzeitig um Terminverlängerung ansuchen.

Kritische Schlussbemerkungen

- :: Die **Neugestaltung** des Formularwesens erfolgte **überfallsartig** und **rückwirkend**, was bei der Ermittlung der von den neuen Formularen verlangten Daten aus dem bestehenden Rechnungswesen für 2003 zu umfangreicher Mehrarbeit führen wird (Hinweis auf Toleranzregelung siehe unten).
- :: Die neuen Anforderungen kommen aber auch für das Rechnungswesen des laufenden Jahres bereits zu spät, da Bilanz-, Ertrags- und Aufwandsgliederungen sinnvoller Weise am Beginn des Jahres zu installieren sind. Für 2004 gilt die Toleranzregelung aber nicht mehr!
- :: EDV-Umstellungen im Gliederungsschema des Rechnungswesens im laufenden Jahr 2004 zu installieren ist nicht nur bereits zu spät, sondern es beinhaltet außerdem das Risiko, dass die Steuerreform 2004/2005 abermals tiefgreifende Änderungen mit sich bringt, wodurch die ganze Arbeit wieder vergebens wäre.
- :: Welche **Umgliederungsprobleme** sich ergeben können, sei an folgenden Beispielen kurz dargestellt:

- KFZ-Kosten

Diese sind grundsätzlich in der KZ 9170 (ohne Afa, Leasing und Kilometergeld) einzutragen. Km-Gelder sind in KZ 9160, Afa in KZ 9130 und Leasing in KZ 9180 zu erfassen.

- Mietaufwand

Miet-, Pachtaufwand und Leasing sind in KZ 9180, Betriebskosten (Heizung, Energiebezüge, Reinigungskosten etc.) in KZ 9230 einzutragen. Pauschalmieten sind aufzuteilen.

- Toleranzregelung für 2003

Sollte ein rückwirkendes "Entzerren" (so die erlassmäßige Formulierung) von Aufwandposten arbeitsaufwändig sein, so bestehen keine Bedenken, wenn die Beträge unter der **KZ 9230** eingetragen werden.

- Kriterien für die Betriebskennzahlen (KZ)

Sie orientieren sich am Österreichischen Einheitskontenrahmen (EKR)

:: Darstellungsprobleme

Grundsätzlich will das Finanzamt nur bestimmte ausgefüllte Formulare bekommen und keine weiteren Beilagen oder Belege, welche aber der Aufbewahrungspflicht unterliegen. Dieser Grundsatz wird allerdings hinsichtlich des Jahresabschlusses eventueller Geschäfts- oder Wirtschaftsprüfungsberichte durchbrochen. Diese sind weiterhin in Papierform zu übermitteln und zwar auch bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärungen. Ferner sind bestimmte Formulare noch nicht elektronisch einreichungsfähig (z.B. Komb24 bis 26, E6, K2 und 3 etc.)

Ausdrücklich **ausgeschlossen** von der Einreichung beim Finanzamt ist eine Aufstellung der **Einnahmen-Ausgabenrechnung**, sowohl bei der Einreichung in Papierform als auch im elektronischen Weg, mit **Ausnahme** bei **E6**, wie bei der Erklärung der Einkünfte aus Personengesellschaft bereits ausgeführt wurde.

Bei **sonstigen Einkünften gemäß § 29 EStG** sind dagegen die Einnahmen und Werbungskosten, sowohl bei elektronischer Einreichung als auch in Papierform in einer **gesonderten Beilage** darzustellen.

Bei **Pauschalierungen** ist die Ziffer 27 der Erläuterungen zu E1a genau zu studieren. Grundsätzlich sind in der **KZ 9230** neben den pauschalierten Betriebsausgaben auch alle anderen nicht abpauschalierten Betriebsausgaben mit Ausnahme derjenigen einzutragen, die nicht in die KZ 9100 - 9220 einzutragen sind. (z.B. Sozialversicherungsbeiträge). Beim USt-Bruttosystem ist die **Zahllast** ebenfalls in **KZ 9230**, eine **USt-Gutschrift** aber in **KZ 9090** einzutragen.

:: Unterschrift auf Finanzonline Steuererklärung?

Diese ist technisch bedingt bei der elektronischen Übermittlung nicht möglich. Durch die Anmeldung im Internet ist der Einreicher der Erklärung beim Finanzamt aber identifiziert und legitimiert. Dies gilt auch für den Parteienvertreter, der aber nur als Übermittler der Erklärung auftritt. Durch § 1 Abs. 5 der Finanz Online-Verordnung 2002 ist sichergestellt, dass ein vom Bevollmächtigten elektronisch eingereichtes Anbringen des Vollmachtgebers nicht als vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen ist.

:: Wem dient die Formularneugestaltung?

Der Verwaltungsvereinfachung, der "Easy Taxation" wie die Finanzverwaltung diese dem Steuerpflichtigen schmackhaft machen will? Wie oben dargestellt, bürdet sie - vor allem durch die überfallsartige Einführung - dem Steuerpflichtigen empfindliche Verwaltungsmehrarbeit auf. Vorteile daraus zieht aber ausschließlich der Fiskus, da er Daten geliefert bekommt, welche ihm zu einer vergleichenden Branchenanalyse und Nachkalkulation für "Außenprüfungen" (so heißen in Zukunft Betriebsprüfungen) dienen. Seitens des BMF werden ja bereits strengere Steuerprüfungen angekündigt, wobei eine Ausweitung des Prüfungszeitraumes von bisher 3 auf 5 Jahre geplant ist. Von den 3 auslösenden Kriterien für eine Außenprüfung: 10 Jahresrhythmus, Zufallsgenerator und vermutete Unregelmäßigkeit, wird sich dank der vom Steuerpflichtigen an den Fiskus gelieferten Daten der Schwerpunkt wohl auf das letzte Kriterium verlagern. Der exakten Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den betreffenden Betriebskennzahlen wird in Zukunft daher aus diesem Grund erhöhte Bedeutung zukommen, um zu vermeiden, dass das Finanzamt aus rein formellen Gründen eine Unregelmäßigkeit vermutet.

Letztmalige Steuerbegünstigungen in der Steuererklärung für 2003

:: Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses gem. § 11 EStG bei natürlichen Personen

Die seit dem Jahr 2000 bestehende Steuerbegünstigung, die wegen ihrer Kompliziertheit kaum in Anspruch genommen worden ist, steht **ab 2004** nur mehr **juristischen Personen** zu. Die Zinssätze betragen: für 2002 4,9%, für 2001 6,2%, für 2002 5,5%, für 2003 4,9%.

Für natürliche Personen besteht als Ausgleich ab 2004 die Begünstigung des nichtentnommenen Gewinnes, deren Anwendung in der Praxis nicht minder kompliziert ist. Freiberufler sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Steuerliche Auswirkung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung:

- Bei juristischen Personen

Die Zinsen vom Eigenkapitalzuwachs sind als Betriebsausgaben abzugsfähig und mindern die Körperschaftssteuer in der Höhe von 34 %. Die Zinsen unterliegen als Sondergewinn der 25%igen KESt.

- Bei natürlichen Personen

Auch hier gilt das gleiche wie bei juristischen Personen. Der Steuerspareffekt ist umso höher, je höher die Steuerprogression ist.

:: Steuerfreie Auflösung von Abfertigungsrückstellungen und Wertpapierdeckung

- Die **steuerfreie Auflösung** der Abfertigungsrückstellungen ist **letztmals** im Jahre **2003** möglich. (TZ 3351 a ff EStR 2000).

Erfolgt keine Auflösung, reduziert sich das Ausmaß der Rückstellung auf 45% der fiktiven Abfertigungsansprüche. Für über 50jährige Mitarbeiter bleibt das Dotierungsausmaß mit 60% bestehen.

- Die **Wertpapierdeckung** wird beginnend mit 2003 jährlich um 1/5 abgesenkt, sodass für 2003 ein Deckungserfordernis von nur mehr 40% besteht. Laut RZ 3352 EStR 2000 muss aber für zum 31. Dezember 2003 aufgelöste Abfertigungsrückstellungen die Wertpapierdeckung zum 31. Dezember 2003 noch vorhanden sein und zwar in der Höhe von 40% des Rückstellungsbetrages zum 31. Dezember 2002. Wird die Abfertigungsrückstellung per 31. Dezember 2003 aufgelöst, entfällt per 31. Dezember 2004 die Wertpapierdeckung zur Gänze, wobei diese Wertpapiere bereits ab Beginn des Jahres 2004 verkauft werden können.

Kredite in der Krise: Eigenkapitalersatzgesetz

Mit 1. Jänner 2004 ist das (EKEG) in Kraft getreten. Das neue Gesetz regelt die Ansprüche des Gesellschafters, der seinem Unternehmen in der Krise Darlehen gewährt. Darlehen udgl. werden als Eigenkapitalersatz qualifiziert, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- :: Erfasste Gesellschaften sind Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Genossenschaften mit beschränkter Haftung sowie Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter ist. (z.B. GmbH & Co KG).
- :: Die Gesellschaft muss sich in einer **Krise** befinden. Die Krise einer Gesellschaft wird anhand der Kriterien Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Reorganisationsbedarf nach dem URG (Eigenmittelquote unter 8%; Schuldentilgungsdauer > 15 Jahre) definiert.

:: Anders als bei der bisher angewendeten Rechtsprechung sind lediglich **Gesellschafter** erfasst, die an einer Gesellschaft **kontrollierend** (z.B. Mehrheit der Stimmrechte) bzw. mit einem **Anteil von zumindest 25%** beteiligt sind oder einen **beherrschenden Einfluss** auf die Gesellschaft ausüben. Gesellschafter, die zu Sanierungszwecken in die Gesellschaft eintreten, sind hiervon ausgenommen.

:: Kreditgewährung kann durch Geld, Gebrauchsüberlassung oder durch Sicherstellung erfolgen. Im EKEG werden jedoch bestimmte Leistungen von der Kreditgewährung ausgeschlossen. Demnach gelten **Geldkredite**, die für nicht mehr als **60 Tage**, bzw. **Waren- oder sonstige Kredite**, die für nicht mehr als **sechs Monate** (bzw. längere branchenübliche Zahlungsziele) zur Verfügung gestellt worden sind, nicht als Eigenkapitalersatz. Ähnlich verhält es sich bei der **Verlängerung** eines vor der Krise gewährten Kredites oder bei der **Stundung** dessen Rückzahlung.

Ein Gesellschafter, der seiner Gesellschaft einen Kredit gewährt und auf den oben genannte Kriterien zutreffen, muss damit rechnen, dass er diesen Kredit bei einer wirtschaftlichen Krise seiner Gesellschaft nicht mehr zurückerhält. Erst wenn die wirtschaftliche Krise der Gesellschaft überwunden wird, kann der Gesellschafter das eigenkapitalersetzende Darlehen zurückfordern. In der Management-Info 02/2004 wird auf das Thema im Beitrag "Finanzierungsmöglichkeiten einer GmbH" näher eingegangen. Das Gesetz bzw. insbesondere die Definition der Gesellschafterstellung (§ 5 ff EKEG) ist online unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Rentenbesteuerung - Verlängerung eines Steuersparmodells um 3 Jahre

Infolge deutlicher Anhebung der Rentenbarwertfaktoren ab 2004 kommt es bei Gegenleistungsrenten (z.B. Liegenschaftskauf gegen Leibrente) zu einer Verschiebung der Steuerbelastung zwischen Rentenempfänger und Rentenzahler. Die Erhöhung des Rentenbarwertes, ab dessen Überschreitung durch die Rentenzuflüsse diese beim Empfänger steuerpflichtig werden, führt umgekehrt beim Rentenzahler zu einer späteren steuerlichen Absetzbarkeit der Rentenzahlungen.

Für **Verträge**, die vor dem **31. Dezember 2003** abgeschlossen worden sind, können die Vertragsparteien einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt erklären, die bisherige Rechtslage anzuwenden, welche dann bis Ende 2006 gilt (§ 124 b Z 82 EStG).

Mit dieser Option kann ein **steuersparendes Leibrentenmodell** (niedrigere Steuerprogression beim Leibrentenempfänger) um 3 Jahre prolongiert werden.

Kurz-Info: Vorletzter Stand im Getränkesteuerstreit

Für die Rückerstattung der zu hoch abgeführten Getränkesteuer kommt es darauf an, ob diese an die Konsumenten überwälzt worden ist oder nicht. Dieser Umstand ist im Einzelfall zu prüfen. Wesentliche Beweismittel stellen die Kalkulationsgrundlagen des Abgabepflichtigen sowie Parteienvernehmungen dar. Ist es trotz Heranziehung aller möglichen Beweismittel nicht möglich eine exakte ziffernmäßige Berechnung des Rückerstattungsantrages durchzuführen, ist auch eine Schätzung in Betracht zu ziehen. (VwGH 4.12.2003,2003/16/0148.) Erst nach Prüfung des Einzellfalles wird mittels Bescheid festzustellen sein, ob und in welcher Höhe die bezahlte Getränkesteuer rückgezahlt wird.

Kurz-Info: Buchnachweis

Bisher galt der Buchnachweis als materiellrechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung. Dies hat sich nun seit VfGH 12.12.2003, B 916/02 geändert. In diesem Erkenntnis wird die Aberkennung der Steuerfreiheit für eine Ausfuhrlieferung alleine wegen des fehlenden Buchnachweises als überschießend und mit dem Gleichheitssatz unvereinbar erklärt.

Vorsteuerabzug gemischt genutzter Gebäude

Nach einem Urteil des EuGH, wonach ein Unternehmer bei gemischt genutzten Gebäuden auch für den privaten Teil zum Vorsteuerabzug berechtigt wurde, hat unser Ministerrat im Oktober 2003 eine Novellierung des UStG beschlossen. Die mehrmals geänderte Gesetzesvorlage wurde aber erst am 25. 3. 2004 vom Nationalrat beschlossen.

:: Für einen privat genutzten Gebäudeteil wurde nach dem erwähnten Urteil kein Entnahmeeigenverbrauch, sondern ein Nutzungseigenverbrauch gesehen. Nach dem bisher schon geltenden Entnahmeeigenverbrauch konnte der Vorsteuerabzug wohl bei der Anschaffung oder Errichtung zu 100 % geltend gemacht werden, musste aber mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes um den Anteil des privaten Teiles korrigiert werden.

Beim Nutzungseigenverbrauch steht der volle Vorsteuerabzug von vornherein zu und muss nur aufgeteilt auf längere Zeit der zukünftigen Nutzung im Rahmen eines (Nutzungs-) Eigenverbrauches in Höhe des Nutzungswertes der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Aus Gründen der Ungleichbehandlung gegenüber Privaten und zur Vermeidung der langjährigen Steuerverschiebung tritt folgende Änderung ein:

Für Verwendung eines privaten Gebäudeanteiles wird weder Entnahme- noch Nutzungseigenverbrauch angenommen. Damit wird ein steuerbarer Umsatz in jeder Form ausgeschlossen und es gibt in der Folge auch keine Berechtigung für einen Vorsteuerabzug mehr.

:: Für jene Fälle, für die der Vorsteuerabzug bisher geltend gemacht werden konnte bzw. im Wege eines "Wiederaufnahmeverfahrens" noch geltend gemacht werden könnte, wird der Vorsteuer-Beobachtungs- und -berichtigungszeitraum von bisher 10 auf 20 Jahre verlängert. Weiters wird die Belegaufbewahrungspflicht für diese Fälle auf 22 Jahre verlängert.

Verbraucherpreisindex

	VPI 2000	VPI 96	VPI 86	VPI 76	VPI 66	VPI I
Jahr	2000=100	1996=100	1986=100	1976=100	1966=100	1958=100
~ 100	400.0	405.0	407.0	040.0	075.4	470.0
Ø'00	100,0	105,2	137,6	213,9	375,4	478,3
Ø'01	102,7	108,0	141,3	219,6	385,4	491,0
Ø'02	104,5	109,9	143,8	223,5	392,3	499,9
Ø'03	105,9	111,4	145,8	226,6	397,7	506,6
Jän. '03	105,4	110,9	145,0	225,5	395,7	504,1
Feb. '03	105,5	111,0	145,2	225,7	396,0	504,6
März '03	105,8	111,3	145,6	226,3	397,2	506,0
April '03	105,7	111,2	145,4	226,1	396,8	505,6
Mai '03	105,7	111,2	145,4	226,1	396,8	505,6
Juni '03	105,9	111,4	145,7	226,5	397,5	506,5
Juli '03	105,8	111,3	145,6	226,3	397,2	506,0
Aug. '03	106,1	111,6	146,0	226,9	398,3	507,5
Sept. '03	106,3	111,8	146,3	227,4	399,1	508,4
Okt. '03	106,3	111,6	146,0	226,5	398,3	507,5
Nov. '03	106,3	111,8	146,3	227,4	399,1	508,4
Dez. '03	106,5	112,0	146,5	227,8	399,8	509,4
Jän. '04	106,6	112,1	146,7	228,0	400,2	509,9
Feb. '04	107,0*	112,6*	147,2	228,9*	401,7*	511,8*
*) vorläufig						

Aktuelle Daten: Tel: 01/1544

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber